Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 2. Oktober 2020

Nummer 40

INHALTSVERZEICHNIS

В:	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	449		der Stadt Marl: Erweiterung des Allgemeinen Siedlungs- bereichs im Rahmen eines Flächentausches	451
229	Bekanntmachung: 31. Änderung des Regionalplans Münsterland		233	Geänderter Haushaltsbeschluss und Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses für das Haushaltsjahr 2007	452
	Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungs- bereiches im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Rhede	449	234	Geänderter Haushaltsbeschluss und Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses für das Haushaltsjahr 2008	453
230	Festsetzung und Veröffentlichung des Finanzierungsbedarfs gemäß § 9 Abs. 3 PflAFinV	450	235	Geänderter Haushaltsbeschluss und Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses für das Haushaltsjahr 2009	454
231	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	450	236	Geänderter Haushaltsbeschluss und Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses für das Haushaltsjahr 2010	454
C:	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	451	237	Geänderter Haushaltsbeschluss und Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses für das Haushaltsjahr 2011	455
232	15. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster Teilabschnitt Emscher-Lippe im Gebiet	1	238	Geänderter Haushaltsbeschluss und Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses für das Haushaltsjahr 2012	456

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

229 Bekanntmachung:

31. Änderung des Regionalplans Münsterland Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Rhede

Bezirksregierung Münster 32.01.02.31

Münster, den 24.09.2020

Die 31. Änderung des Regionalplans Münsterland umfasst die Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) im Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich (AFAB), der überlagert wird von einem Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) und einem Bereich zum Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) bei gleichzeitiger Rücknahme eines GIB auf dem Gebiet der Stadt Rhede.

Gemäß § 9 Raumordnungsgesetz i. V. m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW wird der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit gegeben, während der Auslegungsfrist Stellung zu dem Planentwurf, der Begründung und zum Umweltbericht zu nehmen. Die Planunterlagen der 31. Änderung des Regionalplans Münsterland werden in der Zeit vom

16. Oktober 2020 bis einschließlich 20. November 2020

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 16.00 Uhr Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr Ansprechpartner:

Klaus Lauer, Tel. 0251/411-1800 Dieter Puhe, Tel. 0251/411-1446

Kreis Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken Etage 4D, Zimmer 1438

Montag bis Mittwoch 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Ansprechpartner:

Herr Nattefort, Tel. 02861/82-1438

Frau Thume, Tel. 02861/681-7006

Die Unterlagen können aufgrund der aktuellen Situation durch das Coronavirus (COVID-19/Sars-CoV-2) nur unter Vereinbarung eines Termins, während der Dienststunden, eingesehen werden.

Zur Terminvereinbarung nehmen Sie bitte mit den genannten Behörden telefonisch Kontakt auf.

Zusätzlich können auf den Internetseiten der Bezirksregierung Münster (www.brms.nrw.de/go/verfahren) die Verfahrensunterlagen eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Sollte es Ihnen aufgrund der aktuellen Situation durch das Coronavirus (COVID-19/Sars-CoV-2) nicht möglich sein in die Unterlagen Einsicht zu nehmen, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Münster unter der Tel.-Nr.: 0251/411-1446, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Anregungen und Bedenken können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich, per E-Mail (dieter.puhe@brms.nrw. de) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Münster als Regionalplanungsbehörde (Bezirksregierung Münster,

Dezernat 32, Domplatz 1-3, 48143 Münster) vorgetragen werden. Anregungen und Bedenken können innerhalb der Auslegungsfrist auch beim Kreis Borken schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Anregungen und Bedenken sollten den vollständigen Namen und die Anschrift des Verfassers in leserlicher Form enthalten.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden in die nachfolgende Abwägung einbezogen. Der Regionalrat entscheidet abschließend, inwieweit den Anregungen und Bedenken gefolgt wird. Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht. Die Änderung des Regionalplans wird nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Eventuell entstehende Kosten, die bei der Einsichtnahme und / oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Nach Ablauf der vorgenannten Frist für eine Stellungnahme, sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Abs. 2 Satz 4 ROG).

Hat eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in einem Verfahren zur Änderung eines Regionalplans Gelegenheit zur Äußerung gehabt, ist sie im Verfahren über den Rechtsbehelf nach § 7 Absatz 2 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Verfahren zur Änderung des Regionalplans nicht oder nach den geltenden Rechtsvorschriften nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG).

Im Auftrag gez. Dieter Puhe Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 449-450

Festsetzung und Veröffentlichung des Finanzierungsbedarfs gemäß § 9 Abs. 3 PflAFinV

Die Bezirksregierung Münster als zuständige Stelle für die Verwaltung des Ausgleichsfonds für die Pflegeberufeausbildung im Land Nordrhein Westfalen nach § 26 Abs. 4 des Pflegeberufegesetzes (PflBG) setzt für das Finanzierungsjahr 2021 den gesamten Finanzierungsbedarf auf

919.010.999,54 EUR

fest.

Auf dieser Grundlage wird der Finanzierungsanteil der Krankenhäuser von 57,2380 % gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 1 PflBG auf

526.023.515,92 EUR

und der Finanzierungsanteil der Pflegeeinrichtungen von 30,2174 % gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 PflBG auf

277.701.229,78 EUR

festgesetzt.

Auf das Land Nordrhein-Westfalen entfällt ein Finanzierungsanteil in Höhe von 82.201.857,86 EUR (8,9446 %), auf die soziale Pflegeversicherung ein Finanzierungsanteil in Höhe von 33.084.395,98 EUR (3,6 %).

Münster, 25. September 2020

Bezirksregierung Münster

Dezernat 12.5 – Ausgleichsfonds für die Pflegeberufeausbildung

gez. Wimber Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 450

231 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster Münster, den 24.09.2020 52-500-0279554/0008.V Domplatz 1 – 3, 48147 Münster

Die Firma Oberwies GmbH & Co. KG, Zur Alten Vogelstange 45, 48712 Gescher, hat die Änderungsgenehmigung zur wesentlichen Änderung gemäß § 16 BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) der genehmigten (Abfallbehandlungsanlage) in der Schildarpstraße 60 in 48712 Gescher (Gemarkung Gescher, Flur 12, Flurstück 976, Flur 17, Flurstücke 18, 20, 26) beantragt.

Gegenstand des Antrages:

Anpassung der Lager- und Behandlungskapazitäten für nicht gefährliche Abfälle, Erweiterung des Betriebsgeländes, Aufnahme zusätzlicher Abfallschlüssel, Errichtung u. Rückbau v. Schüttwänden, Errichtung von überdachten Schüttwänden.

Gemäß den Bestimmungen des BImSchG und der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgt zeitgleich auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster www. brms.nrw.de/go/verfahren und im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 12.10.2020 bis einschließlich 11.11.2020, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

- 1. Rathaus der Stadt Gescher, Marktplatz 1, 48712 Gescher, Zimmer 205 (Stadtentwicklung und Bauen) Während der Dienststunden in der Zeit von montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr donnerstags zusätzlich bis 18:00 Uhr und freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr Außerhalb dieser Zeiten sind Terminvereinbarungen (Tel.: 02542-60365) möglich.
 - Aufgrund der aktuellen Corona-Schutzverordnung und der damit verbundenen eingeschränkten Zugänglichkeit der Stadtverwaltungen bitten wir, für die Einsichtnahme in die papiergebundenen Antragsunterlagen um vorherige Terminabstimmung während der vorgenannten Dienststunden mit Frau Herzog (Tel.: 02542/60-365 oder E-Mail herzog@gescher.de). Für die Einsichtnahme im Rathaus müssen die zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Verhaltensregeln eingehalten werden.
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Büro N 4019, Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster Sollte es Ihnen aufgrund der aktuellen Situation durch den Coronavirus (COVID-19/Sars-CoV-2) mit den oben genannten Veröffentlichungsorten nicht möglich sein, in die Unterlagen Einsicht nehmen zu können, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Münster unter der Tel.-Nr.: 0251/411-5730 (Frau Stegemann) / 0251-411-5691 (Frau Egemann) um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 12.10.2020 bis einschließlich 11.12.2020 bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch (gemäß § 3a (1) VwVfG NRW an: poststelle@brms-nrw.de-mail.de oder poststelle@brms.sec.nrw.de) vorgebracht werden. Mit Ab-

lauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender/Innen wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung oder Stellungnahme erforderlich sind.

Fristgerecht erhobene Einwendungen werden, soweit dies auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde gemäß § 16 der 9. BImSchV für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG von Bedeutung ist, in einem Erörterungstermin, am 19.01.2021 um 10.00 Uhr, im Rathaus der Stadt Gescher, im großen Sitzungszimmer, in Gescher, erörtert. Soweit die Erörterung an dem angegebenen Tag nicht abgeschlossen wird, ist die Fortführung an den darauffolgenden Werktagen vorgesehen.

Die Erörterung der fristgerecht erhobenen Einwendungen findet, sofern der Termin anberaumt wird, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, statt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin, deren Bevollmächtigte und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Aufgrund des infektionsschutzbedingten, einzuhaltenden Mindestabstandes von 1,5 m kann es zu einem begrenzten Restplatzkontingent kommen. Die sonstigen üblichen für die Veranstaltung gesetzlich einzuhaltenden Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus sind vor Ort zu beachten. Eine Abschrift der Niederschrift über den Verlauf und des Ergebnisses des Erörterungstermins wird dem Antragsteller übersandt, auf Antrag auch dem Einwendenden. Die Zustellungen können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Im Auftrag gez. Tim Ritter Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 450-451

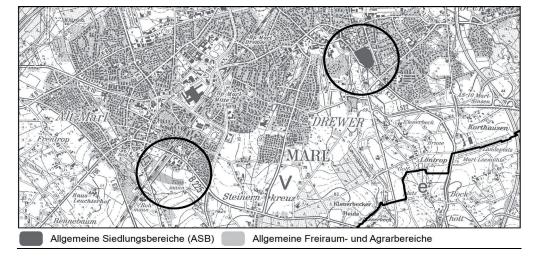
C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

232 15. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster Teilabschnitt Emscher-Lippe im Gebiet der Stadt Marl: Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereichs im Rahmen eines Flächentausches

Die Regionaldirektorin des Regionalverbands Ruhr als Regionalplanungsbehörde 15/GEP E-L/15Änd Essen, den 21.09.2020

Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr hat in ihrer Sitzung am 15.06.2020 beschlossen, die 15. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster Teilabschnitt Emscher-Lippe im Gebiet der Stadt Marl zu erarbeiten (vgl. §§ 6, 19 Abs. 1 LPIG NRW) und die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zu beteiligen (vgl. § 9 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW).



Anlass

Anlass der Regionalplanänderung ist die Absicht der Stadt Marl, die Voraussetzung für eine Wohnbebauung im Bereich des ehemaligen Jahnstadions und der Waldschule zu schaffen. Beabsichtigt ist die Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs zwischen "Otto-Hue-Straße", der Straße "Am Jahnstadion", "Hülsstraße" und der "Droste-Hülshoff-Straße". Im Rahmen eines Flächentauschs soll östlich der "Stübbenfeldstraße" ein gleich großer Allgemeiner

Siedlungsbereich zurückgenommen werden und als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegt werden.

<u>Umweltprüfung</u>

Die Umsetzung der 15. Änderung des Regionalplans wird Auswirkungen auf die Umwelt haben. Daher ist gemäß § 8 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW eine Umweltprüfung durchzuführen auf der Grundlage eines zu erstellenden Umweltberichtes. Den öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umwelt-

auswirkungen eines Regionalplans berührt werden kann, wurde im Rahmen des Scopings Gelegenheit gegeben, sich zum Umfang und Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen schriftlich zu äußern (vgl. § 34 Verordnung zur Durchführung des LPIG NRW). Soweit sich in diesem Zusammenhang relevante Vorschläge ergaben, wurden diese im Umweltbericht berücksichtigt (Anlage 3 Erarbeitungsbeschluss). Der Umweltbericht ist im Sinne der in § 8 Abs. 1 ROG aufgeführten Schutzgüter gegliedert.

Beteiligung

Gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. 13 Abs. 1 LPIG NRW ist der Entwurf der Regionalplanänderung zusammen mit seiner Begründung, dem Umweltbericht und weiteren zweckdienlichen Unterlagen öffentlich auszulegen und der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen ist Gelegenheit zu geben, dazu Stellung zu nehmen.

Die Planunterlagen zur 15. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster Teilabschnitt Emscher-Lippe werden in der Zeit

vom 19. Oktober 2020 bis einschließlich 19. November 2020

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur öffentlichen Einsicht ausgelegt:

a`

Regionalverband Ruhr (RVR) Kronprinzenstraße 6 45128 Essen Bibliothek

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag von 9:00 bis 16:00 Uhr Freitag von 9:00 bis 14:00 Uhr

Aufgrund der Maßnahmen zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 können die Planunterlagen nur nach persönlicher oder telefonischer Voranmeldung unter 0201/2069-206 eingesehen werden. Beim Betreten des RVR Gebäudes hat sich jede Person an der Information anzumelden. Zudem ist im Gebäude des RVR eine Mund-Nasen-Maske beim Betreten und bis zum Verlassen des Gebäudes zu tragen.

b)

Kreishaus Recklinghausen Kurt-Schumacher-Allee 1 45657 Recklinghausen Raum 2.4.06, 2. Etage

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag von 8:30 bis 12:00 Uhr und von 13:15 bis 16:00 Uhr

Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr

Aufgrund der Maßnahmen zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 können die Planunterlagen beim Kreis Recklinghausen nur nach persönlicher oder telefonischer Voranmeldung unter 02361/53-4040 und/oder per Email an Bauleitplanverfahren@kreis-re.de eingesehen werden. Jede Person hat sich beim Betreten des Kreishauses an der Information anzumelden. Zudem ist im Kreishaus eine Mund-Nasen-Maske beim Betreten und bis zum Verlassen des Gebäudes zu tragen.

Die bei den vorgenannten Stellen ausgelegten Unterlagen zur 15. Änderung des Regionalplans können in dem Zeitraum zwischen dem 19.10.2020 bis zum 19.11.2020 vollumfänglich auf der Internetseite des Regionalverbands Ruhr unter www.regionalplanung.rvr.ruhr sowie dauerhaft als Drucksache Nr. 13/1645 unter www.ruhrparlament.de

eingesehen und heruntergeladen werden.

Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung können innerhalb der Auslegungsfrist vom 19.10.2020 bis einschließlich 19.11.2020

vorzugsweise **per E-Mail** an <u>regionalplanung@rvr.ruhr</u> oder

per Post an den Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen oder per Fax an 0201/2069-369

abgegeben werden.

Stattdessen können Stellungnahmen zur Niederschrift innerhalb der Auslegungsfrist am Auslegungsort im Kreishaus Recklinghausen nach telefonischer Voranmeldung unter 02361/53-4040 vorgebracht werden. Im Übrigen können Stellungnahmen im Kreishaus Recklinghausen im Raum 2.4.06 zur Weiterleitung an die Regionalplanungsbehörde beim Regionalverband Ruhr abgegeben werden.

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen sind bei der Erarbeitung der 15. Regionalplanänderung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr erhält unter anderem eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Belange aus der Beteiligung berücksichtigt wurden, und entscheidet auf dieser Grundlage über die Aufstellung der Regionalplanänderung durch Beschluss. In einem letzten Verfahrensschritt veranlasst die Landesplanungsbehörde die Bekanntmachung der 15. Regionalplanänderung im Gesetzund Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Mit Ablauf der oben genannten Stellungnahmefrist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG). Stellungnahmen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (vgl. § 7 Abs. 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz). Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.

Etwaige Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Bedenken, Hinweisen oder Anregungen entstehen, werden nicht erstattet.

Essen, den 21. September 2020

Im Auftrag gez. Bongartz Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 451-452

233 Geänderter Haushaltsbeschluss und Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses für das Haushaltsjahr 2007

1. Geänderter Haushaltsbeschluss

Der Deichverband Bislich-Landesgrenze stellt einen Haushaltsplan gem. § 2 NRW AGWVG auf. Die Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2007 erfolgt gem. § 5 NRW AGWVG, sie orientiert sich im Übrigen an den althergebrachten Grundsätzen der kameralen Rechnungslegung, wie sie vormals bei kommunalen Gebietskörperschaften gehandhabt worden ist. Aufgrund des § 65 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) in Verbindung mit den §§ 22 Nr. 5 und 32 Absatz 1 der Satzung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze (VS) vom 01.01.2007 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 51 am 21.12.2006, Seite 497 ff und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 51 am 22.12.2006, Seite 570 ff.) hat der Erbentag des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze am 24.09.2020 folgenden geänderten Haushaltsbeschluss gefasst:

§ 7

enthält nunmehr folgende Fassung:

Die Hebesätze für die Verbandsbeiträge werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Verbandsbeiträge Hochwasser

Der Beitragssatz wird damit auf 0,5651 EUR je 1,00 EUR Messbetrag bzw. auf 56,51 v.H. der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

2. Verbandsbeiträge Schöpfwerk

Der Beitragssatz wird damit auf 0,1895 EUR je 1,00 EUR Messbetrag bzw. auf 18,95 v.H. der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

3. Verbandsbeiträge Gewässer

Der Beitragssatz wird festgesetzt für Flächen mit dem Faktor 1 auf 8,13 EUR/ha mit dem Faktor 5 auf 81,30 EUR/ha mit dem Faktor 10 auf 40,65 EUR/ha

4. Erschwererbeitrag

4.1. Unterhaltungserschwernisse

Für die Erschwerung der Unterhaltungsarbeiten an Brücken, Uferbefestigungen, Stege, Rohrdurchlässe für die Länge der Erschwernisse: 2,70 EUR/m

4.2. Einleitungserschwernisse

Für die Erschwerung durch Einleitungen wird ein Produkt aus Einleitungsmenge in m³, Beschaffenheitsbeiwert und Bewertungsfaktor in EUR/m³ gebildet.

Grundwasser, Sümpfungswasser

Beschaffenheitsbeiwert	0,10	0,05 EUR/m ³
unverschmutztes Kühlwasser		
Beschaffenheitsbeiwert	0,15	0.05 EUR/m^3
gesammeltes Regenwasser		
Beschaffenheitsbeiwert	0,20	0,05 EUR/m ³
geklärtes Schmutzwasser		
Beschaffenheitsbeiwert	0,25	0,05 EUR/m ³
ungeklärtes Schmutzwasser		
Beschaffenheitsbeiwert	0,35	0,05 EUR/m ³

2. Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses

§ 8

Der vorstehende Haushaltsbeschluss für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und Münster.

Gemäß §§ 65 und 67 Wasserverbandsgesetz (WVG) in Verbindung mit § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (AGWVG) erfolgt ein Hinweis auf die Veröffentlichung des Haushaltsbeschlusses im o.g. Amtsblatt in den gemäß § 55 der Verbandssatzung (VS) im Verbandsgebiet erscheinenden Ausgaben der dort namentlich genannten Tageszeitungen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze in 46446 Emmerich am Rhein, Stadtweide 3, öffentlich aus.

Emmerich am Rhein, 24.09.2020

Der Deichgräf Herbert Scheers

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 452-453

234 Geänderter Haushaltsbeschluss und Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses für das Haushaltsjahr 2008

1. Geänderter Haushaltsbeschluss

Der Deichverband Bislich-Landesgrenze stellt einen Haushaltsplan gem. § 2 NRW AGWVG auf. Die Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2008 erfolgt gem. § 5 NRW AGWVG, sie orientiert sich im Übrigen an den althergebrachten Grundsätzen der kameralen Rechnungslegung, wie sie vormals bei kommunalen Gebietskörperschaften gehandhabt worden ist. Aufgrund des § 65 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) in Verbindung mit den §§ 22 Nr. 5 und 32 Absatz 1 der Satzung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze (VS) vom 01.01.2007 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 51 am 21.12.2006, Seite 497 ff und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 51 am 22.12.2006, Seite 570 ff.) hat der Erbentag des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze am 24.09.2020 folgenden geänderten Haushaltsbeschluss gefasst:

\$ 7

enthält nunmehr folgende Fassung:

Die Hebesätze für die Verbandsbeiträge werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Verbandsbeiträge Hochwasser

Der Beitragssatz wird damit auf 0,6409 EUR je 1,00 EUR Messbetrag bzw. auf 64,09 v.H. der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

2. Verbandsbeiträge Schöpfwerk

Der Beitragssatz wird damit auf 0,1403 EUR je 1,00 EUR Messbetrag bzw. auf 14,03 v.H. der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

3. Verbandsbeiträge Gewässer

Der Beitragssatz wird festgesetzt für Flächen mit dem Faktor 1 auf 7,16 EUR/ha

mit dem Faktor 5 auf 35,80 EUR/ha mit dem Faktor 10 auf 71,60 EUR/ha

4. Erschwererbeitrag

4.1. Unterhaltungserschwernisse

Für die Erschwerung der Unterhaltungsarbeiten an Brücken, Uferbefestigungen, Stege, Rohrdurchlässe für die Länge der Erschwernisse: 2,70 EUR/m

4.2. Einleitungserschwernisse

Für die Erschwerung durch Einleitungen wird ein Produkt aus Einleitungsmenge in m³, Beschaffenheitsbeiwert und Bewertungsfaktor in EUR/m³ gebildet.

Grundwasser, Sümpfungswasser

Beschaffenheitsbeiwert	0,10	0,05 EUR/m ³
unverschmutztes Kühlwasser Beschaffenheitsbeiwert	0,15	0,05 EUR/m ³
gesammeltes Regenwasser Beschaffenheitsbeiwert	0.20	0,05 EUR/m ³
geklärtes Schmutzwasser		,
Beschaffenheitsbeiwert ungeklärtes Schmutzwasser	0,25	0,05 EUR/m ³
Beschaffenheitsbeiwert	0,35	$0,05 \text{ EUR/m}^3$

2. Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses

§ 8

Der vorstehende Haushaltsbeschluss für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und Münster.

Gemäß §§ 65 und 67 Wasserverbandsgesetz (WVG) in Verbindung mit § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (AGWVG) erfolgt ein Hinweis auf die Veröffentlichung des Haushaltsbeschlusses im o.g. Amtsblatt in den gemäß § 55 der Verbandssatzung (VS) im Verbandsgebiet erscheinenden Ausgaben der dort namentlich genannten Tageszeitungen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze in 46446 Emmerich am Rhein, Stadtweide 3, öffentlich aus.

Emmerich am Rhein, 24.09.2020

Der Deichgräf Herbert Scheers

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 453-454

235 Geänderter Haushaltsbeschluss und Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses für das Haushaltsjahr 2009

1. Geänderter Haushaltsbeschluss

Der Deichverband Bislich-Landesgrenze stellt einen Haushaltsplan gem. § 2 NRW AGWVG auf. Die Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2009 erfolgt gem. § 5 NRW AGWVG, sie orientiert sich im Übrigen an den althergebrachten Grundsätzen der kameralen Rechnungslegung, wie sie vormals bei kommunalen Gebietskörperschaften gehandhabt worden ist. Aufgrund des § 65 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) in Verbindung mit den §§ 22 Nr. 5 und 32 Absatz 1 der Satzung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze (VS) vom 01.01.2007 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 51 am 21.12.2006, Seite 497 ff und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 51 am 22.12.2006, Seite 570 ff.) hat der Erbentag des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze am 24.09.2020 folgenden geänderten Haushaltsbeschluss gefasst:

§ 7

enthält nunmehr folgende Fassung:

Die Hebesätze für die Verbandsbeiträge werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Verbandsbeiträge Hochwasser

Der Beitragssatz wird damit auf 0,6260 EUR je 1,00 EUR Messbetrag bzw. auf 62,60 v.H. der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

2. Verbandsbeiträge Schöpfwerk

Der Beitragssatz wird damit auf 0,1332 EUR je 1,00 EUR Messbetrag bzw. auf der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

3. Verbandsbeiträge Gewässer

Der Beitragssatz wird festgesetzt für Flächen mit dem Faktor 1 auf 8,89 EUR/ha mit dem Faktor 5 auf 44,45 EUR/ha mit dem Faktor 10 auf 88,90 EUR/ha

4. Erschwererbeitrag

4.1. Unterhaltungserschwernisse

Für die Erschwerung der Unterhaltungsarbeiten an Brücken, Uferbefestigungen, Stege, Rohrdurchlässe für die Länge der Erschwernisse: 2,70 EUR/m

4.2. Einleitungserschwernisse

Für die Erschwerung durch Einleitungen wird ein Produkt aus Einleitungsmenge in m³, Beschaffenheitsbeiwert und Bewertungsfaktor

in EUR/m³ gebildet.		
Grundwasser, Sümpfungswasse	r	
Beschaffenheitsbeiwert	0,10	0,05 EUR/m ³
unverschmutztes Kühlwasser		
Beschaffenheitsbeiwert	0,15	0,05 EUR/m ³
gesammeltes Regenwasser		
Beschaffenheitsbeiwert	0,20	0,05 EUR/m ³
geklärtes Schmutzwasser		
Beschaffenheitsbeiwert	0,25	0,05 EUR/m ³
ungeklärtes Schmutzwasser		•
Beschaffenheitsbeiwert	0,35	0,05 EUR/m ³
		,

2. Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses

§ 8

Der vorstehende Haushaltsbeschluss für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und Münster.

Gemäß §§ 65 und 67 Wasserverbandsgesetz (WVG) in Verbindung mit § 13 NRW AGWVG erfolgt ein Hinweis auf die Veröffentlichung des Haushaltsbeschlusses im o.g. Amtsblatt in den gemäß § 55 der Verbandssatzung (VS) im Verbandsgebiet erscheinenden Ausgaben der dort namentlich genannten Tageszeitungen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze in 46446 Emmerich am Rhein, Stadtweide 3, öffentlich aus.

Emmerich am Rhein, 24.09.2020

Der Deichgräf Herbert Scheers

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 454

236 Geänderter Haushaltsbeschluss und Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses für das Haushaltsjahr 2010

1. Geänderter Haushaltsbeschluss

Der Deichverband Bislich-Landesgrenze stellt einen Haushaltsplan gem. § 2 NRW AGWVG auf. Die Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2010 erfolgt gem. § 5 NRW AGWVG, sie orientiert sich im Übrigen an den althergebrachten Grundsätzen der kameralen Rechnungslegung, wie sie vormals bei kommunalen Gebietskörperschaften gehandhabt worden ist. Aufgrund des § 65 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) in Verbindung mit den §§ 22 Nr. 5 und 32 Absatz 1 der Satzung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze (VS) vom 01.01.2007 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 51 am 21.12.2006, Seite 497 ff und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 51 am 22.12.2006, Seite 570 ff.) hat der Erbentag des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze am 24.09.2020 folgenden geänderten Haushaltsbeschluss gefasst:

§ 7

enthält nunmehr folgende Fassung:

Die Hebesätze für die Verbandsbeiträge werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Verbandsbeiträge Hochwasser

Der Beitragssatz wird damit auf 0,6268 EUR je 1,00 EUR Messbetrag bzw. auf der Grundsteuermessbeträge bzw.
Ersatzwerte festgesetzt.

2. Verbandsbeiträge Schöpfwerk

Der Beitragssatz wird damit auf 0,1484 EUR je 1,00 EUR Messbetrag bzw. auf der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

3. Verbandsbeiträge Gewässer

Der Beitragssatz wird festgesetzt für Flächen mit dem Faktor 1 auf 12,00 EUR/ha mit dem Faktor 5 auf 60,00 EUR/ha mit dem Faktor 10 auf 120,00 EUR/ha

4. Erschwererbeitrag

4.1. Unterhaltungserschwernisse

Für die Erschwerung der Unterhaltungsarbeiten an Brücken, Uferbefestigungen, Stege, Rohrdurchlässe für die Länge der Erschwernisse: 2,70 EUR/m

4.2. Einleitungserschwernisse

Für die Erschwerung durch Einleitungen wird ein Produkt aus Einleitungsmenge in m³, Beschaffenheitsbeiwert und Bewertungsfaktor in EUR/m³ gebildet.

Grundwasser, Sümpfungswasser

Grana wasser, Samprangswass	U I	
Beschaffenheitsbeiwert	0,10	0,05 EUR/m ³
unverschmutztes Kühlwasser		
Beschaffenheitsbeiwert	0,15	0,05 EUR/m ³
gesammeltes Regenwasser		
Beschaffenheitsbeiwert	0,20	0,05 EUR/m ³
geklärtes Schmutzwasser		
Beschaffenheitsbeiwert	0,25	0,05 EUR/m ³
ungeklärtes Schmutzwasser		
Beschaffenheitsbeiwert	0,35	0.05EUR/m^3

2. Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses

§ 8

Der vorstehende Haushaltsbeschluss für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und Münster.

Gemäß §§ 65 und 67 Wasserverbandsgesetz (WVG) in Verbindung mit § 13 NRW AGWVG erfolgt ein Hinweis auf die Veröffentlichung des Haushaltsbeschlusses im o.g. Amtsblatt in den gemäß § 55 der Verbandssatzung (VS) im Verbandsgebiet erscheinenden Ausgaben der dort namentlich genannten Tageszeitungen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze in 46446 Emmerich am Rhein, Stadtweide 3, öffentlich aus.

Emmerich am Rhein, 24.09.2020

Der Deichgräf Herbert Scheers

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 454-455

237 Geänderter Haushaltsbeschluss und Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses für das Haushaltsjahr 2011

1. Geänderter Haushaltsbeschluss

Der Deichverband Bislich-Landesgrenze stellt einen Haushaltsplan gem. § 2 NRW AGWVG auf. Die Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2011 erfolgt gem. § 5 NRW AGWVG, sie orientiert sich im Übrigen an den althergebrachten Grundsätzen der kameralen Rechnungslegung, wie sie vormals bei kommunalen Gebietskörperschaften gehandhabt worden ist. Aufgrund des § 65 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) in Verbindung mit den §§ 22 Nr. 5 und 32 Absatz 1 der Satzung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze (VS) vom 01.01.2007 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 51 am 21.12.2006, Seite 497 ff und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 51 am 22.12.2006, Seite 570 ff.) hat der Erbentag des Deich-

verbandes Bislich-Landesgrenze am 24.09.2020 folgenden geänderten Haushaltsbeschluss gefasst:

§ 7

enthält nunmehr folgende Fassung:

Die Hebesätze für die Verbandsbeiträge werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Verbandsbeiträge Hochwasser

Der Beitragssatz wird damit auf 0,6248 EUR je 1,00 EUR Messbetrag bzw. auf 62,48 v.H. der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

2. Verbandsbeiträge Schöpfwerk

Der Beitragssatz wird damit auf 0,1736 EUR je 1,00 EUR Messbetrag bzw. auf 17,36 v.H. der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

3. Verbandsbeiträge Gewässer

Der Beitragssatz wird festgesetzt für Flächen mit dem Faktor 1 auf 11,70 EUR/ha mit dem Faktor 5 auf 58,50 EUR/ha mit dem Faktor 10 auf 117,00 EUR/ha

4. Erschwererbeitrag

4.1. Unterhaltungserschwernisse

Für die Erschwerung der Unterhaltungsarbeiten an Brücken, Uferbefestigungen, Stege, Rohrdurchlässe für die Länge der Erschwernisse: 2,70 EUR/m

4.2. Einleitungserschwernisse

Für die Erschwerung durch Einleitungen wird ein Produkt aus Einleitungsmenge in m³, Beschaffenheitsbeiwert und Bewertungsfaktor in EUR/m³ gebildet.

Grundwasser, Sümpfungswasser

Orunawasser, Sumprungswasse	/I	
Beschaffenheitsbeiwert	0,10	0,05 EUR/m ³
unverschmutztes Kühlwasser		
Beschaffenheitsbeiwert	0,15	0,05 EUR/m ³
gesammeltes Regenwasser		
Beschaffenheitsbeiwert	0,20	0.05 EUR/m^3
geklärtes Schmutzwasser		
Beschaffenheitsbeiwert	0,25	0,05 EUR/m ³
ungeklärtes Schmutzwasser		
Beschaffenheitsbeiwert	0,35	0,05 EUR/m ³

2. Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses

§ 8

Der vorstehende Haushaltsbeschluss für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und Münster.

Gemäß §§ 65 und 67 Wasserverbandsgesetz (WVG) in Verbindung mit § 13 NRW AGWVG erfolgt ein Hinweis auf die Veröffentlichung des Haushaltsbeschlusses im o.g. Amtsblatt in den gemäß § 55 der Verbandssatzung (VS) im Verbandsgebiet erscheinenden Ausgaben der dort namentlich genannten Tageszeitungen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze in 46446 Emmerich am Rhein, Stadtweide 3, öffentlich aus.

Emmerich am Rhein, 24.09.2020

Der Deichgräf Herbert Scheers

238 Geänderter Haushaltsbeschluss und Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses für das Haushaltsjahr 2012

1. Geänderter Haushaltsbeschluss

Der Deichverband Bislich-Landesgrenze stellt einen Haushaltsplan gem. § 2 NRW AGWVG auf. Die Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2012 erfolgt gem. § 5 NRW AGWVG, sie orientiert sich im Übrigen an den althergebrachten Grundsätzen der kameralen Rechnungslegung, wie sie vormals bei kommunalen Gebietskörperschaften gehandhabt worden ist. Aufgrund des § 65 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) in Verbindung mit den §§ 22 Nr. 5 und 32 Absatz 1 der Satzung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze (VS) vom 01.01.2007 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 51 am 21.12.2006, Seite 497 ff und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 51 am 22.12.2006, Seite 570 ff.) hat der Erbentag des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze am 24.09.2020 folgenden geänderten Haushaltsbeschluss gefasst:

\$ 7

enthält nunmehr folgende Fassung:

Die Hebesätze für die Verbandsbeiträge werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Verbandsbeiträge Hochwasser

Der Beitragssatz wird damit auf 0,5865 EUR je 1,00 EUR Messbetrag bzw. auf 58,65 v.H. der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

2. Verbandsbeiträge Schöpfwerk

Der Beitragssatz wird damit auf 0,1852 EUR je 1,00 EUR Messbetrag bzw. auf der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

3. Verbandsbeiträge Gewässer

Der Beitragssatz wird festgesetzt für Flächen

mit dem Faktor 1 auf 13,13 EUR/ha mit dem Faktor 5 auf 65,65 EUR/ha mit dem Faktor 10 auf 131,30 EUR/ha

4. Erschwererbeitrag

4.1. Unterhaltungserschwernisse

Für die Erschwerung der Unterhaltungsarbeiten an Brücken, Uferbefestigungen, Stege, Rohrdurchlässe für die Länge der Erschwernisse: 2,70 EUR/m

4.2. Einleitungserschwernisse

Für die Erschwerung durch Einleitungen wird ein Produkt aus Einleitungsmenge in m³, Beschaffenheitsbeiwert und Bewertungsfaktor in EUR/m³ gebildet.

Grundwasser, Sümpfungswasser

0.10 Beschaffenheitsbeiwert 0.05 EUR/m³ unverschmutztes Kühlwasser Beschaffenheitsbeiwert 0,15 0,05 EUR/m3 gesammeltes Regenwasser Beschaffenheitsbeiwert 0,20 0,05 EUR/m3 geklärtes Schmutzwasser Beschaffenheitsbeiwert 0,25 0,05 EUR/m3 ungeklärtes Schmutzwasser Beschaffenheitsbeiwert 0,35 0,05 EUR/m3

2. Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses

§ 8

Der vorstehende Haushaltsbeschluss für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgt in den Amtsblättern für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Münster.

Gemäß §§ 65 und 67 Wasserverbandsgesetz (WVG) in Verbindung mit § 13 NRW AGWVG erfolgt ein Hinweis auf die Veröffentlichung des Haushaltsbeschlusses im o.g. Amtsblatt in den gemäß § 55 der Verbandssatzung (VS) im Verbandsgebiet erscheinenden Ausgaben der dort namentlich genannten Tageszeitungen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze in 46446 Emmerich am Rhein, Stadtweide 3, öffentlich aus.

Emmerich am Rhein, 24.09.2020

Der Deichgräf Herbert Scheers

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 456

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster Bezirksregierung Münster 48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt: Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04. Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster Domplatz 1-3, 48143 Münster, Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster